

BGer 2C 660/2010 vom 4. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_660_2010

FR: TF 2C 660/2010 du 4 février 2011

IT: TF 2C 660/2010 del 4 febbraio 2011

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG schliesst die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über ausländerrechtliche Bewilligungen aus, auf deren Erteilung weder nach dem Bundes- noch dem Völkerrecht ein Rechtsanspruch besteht. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer seit der Aufgabe der ehelichen Wohngemeinschaft keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung mehr aus Art. 42 Abs. 1 des auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen, hier anwendbaren Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) herleiten kann. Diese Bestimmung setzt grundsätzlich voraus (hier nicht behauptete Konstellationen im Sinne von Art. 49 AuG ausgenommen), dass der ausländische Ehegatte mit seinem schweizerischen Ehepartner zusammenwohnt. Nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG hat der ausländische Ehepartner auch nach Auflösung der Ehe oder der gemeinsamen Wohnung weiter Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AuG, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration besteht. Auf diese Anspruchsgrundlage beruft sich der Beschwerdeführer und macht geltend, die Voraussetzungen hierfür seien erfüllt. Diese Behauptung bedarf näherer Prüfung, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich zulässig ist (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG a contrario). Ob die in Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG statuierten Voraussetzungen für eine Bewilligungsverlängerung erfüllt sind, bildet Gegenstand der materiellen Beurteilung (vgl. Urteile 2C_521/2010 vom 30. November 2010 E. 1.1; 2C_304/2009 vom 9. Dezember 2009 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 136 II 113).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 bzw. Art. 97 Abs. 1 BGG). Eine entsprechende Rüge, welche rechtsgenügend substantiiert vorzubringen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG), setzt zudem voraus, dass die Behebung des Mangels sich für den Ausgang des Verfahrens als entscheidend erweist (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Wie erwähnt, beruft sich der Beschwerdeführer ausschliesslich auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG und macht geltend, die Ehegemeinschaft mit seiner schweizerischen Ehefrau habe über drei Jahre gedauert.

E. 2.1

Nach der vorinstanzlichen Feststellung ist der Beschwerdeführer am 11. September 2008 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen und hat seither getrennt von seiner Frau gewohnt. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er habe die eheliche Gemeinschaft nicht als definitiv beendet betrachtet. Sein Auszug aus der ehelichen Wohnung am 11. September 2008 sei nicht geplant gewesen, sondern habe eine spontane Reaktion auf die fehlende Gesprächsbereitschaft seiner Schwiegereltern dargestellt. Vorerst habe er provisorisch bei einem Kollegen gewohnt und anfänglich stets gehofft, dass es doch noch zu einem Gespräch mit der Ehefrau und deren Eltern kommen würde und eine Versöhnung möglich wäre. Dass im Sinn von Art. 49 AuG wichtige Gründe für getrennte Wohnorte bestanden hätten, behauptet der Beschwerdeführer nicht. Er weist zudem nichts nach, was den bloss vorübergehenden Charakter des Getrenntlebens zu belegen vermöchte. So macht er auch keine regelmässigen ehelichen Kontakte, den Besuch einer Eheberatung oder andere Umstände geltend, die darauf schliessen liessen, dass konkret mit der Möglichkeit einer Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens noch gerechnet werden konnte. Bei dieser Sachlage ist die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft am 11. September 2008 erfolgte, nicht zu beanstanden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat seine Ehefrau am 19. Juni 2005 im Ausland geheiratet, hingegen ist er erst am 24. September 2005 in die Schweiz eingereist. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Art. 50 Abs. 1 AuG klar festgehalten, dass diese Bestimmung eine dreijährige Ehegemeinschaft in der Schweiz voraussetzt (BGE 136 II 113 E. 3.3, E. 3.3.5 S. 117 ff., 120). Vorliegend bestand die Ehegemeinschaft in der Schweiz demnach vom 24. September 2005 bis zum 11. September 2008. Die notwendigen drei Jahre im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG sind damit knapp nicht erreicht. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach bemerkt hat, gilt die Dreijahresgrenze absolut (Urteil 2C_195/2010 vom 23. Juni 2010 E. 5.1 mit Hinweisen), zumal es sich bei der massgeblichen Bestimmung ohnehin um eine Ausnahmeregelung handelt und daher eine extensive Auslegung nicht angezeigt ist. Dem Beschwerdeführer steht gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu. Ob er erfolgreich integriert ist, spielt insoweit keine Rolle mehr (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.4 S. 120).

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung versagt wurden. Die Vorinstanz erwog, die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers sei nicht erwiesen, namentlich enthalte die Aufstellung des Bedarfs Positionen, die nicht zum betriebsrechtlichen Existenzminimum gehörten, so unter anderem die Raten bezüglich eines nicht spezifizierten Darlehens oder die höhere Miete einer zukünftigen Wohnung. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Vorbringen der Vorinstanz nicht auseinander (Art. 42 Abs. 2 sowie Art. 106 Abs. 2 BGG) und begnügt sich mit pauschalen Ausführungen, weshalb insoweit mangels rechtsgenügender Begründung auf die Eingabe nicht eingetreten werden kann.

E. 4.1

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ersucht auch für das Verfahren vor dem Bundesgericht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung. Angesichts der zutreffenden Ausführungen und Hinweise auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung im angefochtenen Entscheid hatte die Eingabe des Beschwerdeführers allerdings von vornherein keine Aussichten auf Erfolg, weshalb dem Gesuch des Beschwerdeführers bereits deshalb nicht entsprochen werden kann. Ob er bedürftig ist, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Entsprechend dem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr wird seiner finanziellen Lage Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.